

Ps 133

Des Pilgers Abschied von Jerusalem.

Wallfahrtslied.

- 1 Wohlan, nun preiset den Herrn,
All ihr Diener des Herrn,
Die ihr weilet im Hause des Herrn,
Im Vorhof des Hauses unseres Gottes!
- 2 Des Nachts hebt die Hände zum Tempel
Und preiset den Herrn! —
Es segne der Herr dich von Sion aus,
Der Schöpfer des Himmels und der Erde!

Erklärung. Als letztes der Wallfahrtslieder scheint unser Psalm ein Abschiedsgruß der von Jerusalem fortziehenden Pilger zu sein, die vielleicht gegen Abend von der Stadt aufbrachen und den dort weilenden Priestern diese stimmungsvollen Scheideworte zuriefen; der letzte Vers ist als der von einem Priester gesprochene Segen zu fassen. Möglich auch, daß es bloß ein Gebet zur Nachtfeier im Tempel ist, jedenfalls wird es ursprünglich als solches verfaßt worden sein.

Als Schluß der Sonntags-Komplet paßt der Psalm vorzüglich, es liegt eine Art Sonntagsstimmung über ihm.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Vollkommene Neue und heilige Kommunion.) Der Militärkaplan Julius hält an die Feldtruppen eine eifrige Ansprache über die vollkommene Neue, welche noch vor der Beicht und der priesterlichen Vossprechung die Sünden tilge und somit in Todesgefahr den Tod, wenn er eintreten sollte, zu einem glückseligen mache. Dann rät er als das beste Mittel zum Wachstum der Tugend und Gnade vor Gott die öftere heilige Kommunion an: wer einer Tod-sünde sich nicht bewußt sei, dürfe unbedenklich auch ohne Beicht hinzutreten. — Unter den Zuhörern sind, wie Julius sehr wohl weiß, gegen die Hälfte Nichtkatholiken. Doch auch diesen gefällt die Ansprache: als am anderen Morgen Julius zelebriert, treten fast alle von der Mannschaft zur heiligen Kommunion. Julius teilt das heilige Sakrament allen aus, da er jetzt nicht untersuchen kann, ob er Katholiken oder Nichtkatholiken vor sich hat: auch letzteren, denkt er bei sich, kann der Empfang nur nützen, schaden keinesfalls. Hat Julius recht gehandelt?

Antwort. 1. Durch Betonung des hohen Wertes der vollkommenen oder Liebesneue und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Nachlassung der Sünden und Wiederversöhnung mit Gott hat Julius

sicher ein gutes Werk getan, auch insofern er diese Ansprache nicht nur an die Katholiken, sondern auch an die Nichtkatholiken richtete, falls er nur die Anleitung zur Erweckung solcher Liebesreue korrekt gegeben hat. Es müssen dabei positiv gläubige und gutgläubige Nichtkatholiken unterstellt werden. Nur solche können sich bei nicht schwer-sündhaftem Irrtum auf Grund wahren übernatürlichen Glaubens an den einen wahren Gott als den jenseitigen Vergelter von Gut und Böse, (dem sich vielleicht der Glaube an den Erlöser und an die Dreipersonlichkeit des einen Gottes zugesellen muß), zu einer sündentilgenden Reue erheben und so ihre ewige Seligkeit in Sicherheit stellen. Das gilt also zunächst von christusgläubigen Protestanten, welche an der Richtigkeit ihrer Konfession nicht zweifeln und dieselbe wenigstens für nicht minder heilbringend halten, als das katholische Bekenntnis. — Sicher ausgeschlossen von der Zahl solcher, welche durch wahre Liebesreue Verzeihung der Sünden und die Anwartschaft auf das ewige Heil nach dem Tode erlangen können, sind nicht einmal die Juden, welche zwar nicht christusgläubig, aber doch ehrlich gottgläubig sind, und ohne in sündhafter Unkenntnis des gekommenen Erlösers zu sein, noch einen kommenden Messias erwarten. Doch hat Julius bei näherer Erklärung und Unterweisung über die vollkommene Reue nicht den Hinweis auf den Versöhnungstod Christi Jesu zu unterdrücken gehabt, weil tatsächlich all unser Heil durch Christus und seinen Kreuzestod kommt und diese so göttlich unendliche Liebe zu uns Menschen der mächtigste Ansporn ist zu wahrer Gegenliebe und zur vollkommenen Reue über die etwa begangenen Sünden.

Kurz, wegen der so gehaltenen Ansprache verdient Julius hohes Lob: dadurch hat er, so gut er konnte, auch für das Seelenheil derer gesorgt, welche außerhalb der Kirche stehen. Vielleicht kommt sogar ein solcher, der bis da nicht ohne seine Schuld außerhalb der Kirche stand, in der nahen Todesgefahr noch dazu, im Geiste und dem Wunsche nach der wahren Kirche sich anzuschließen und seine bisherige Schuld durch Liebesreue zu sühnen.

2. Die weitere Aufforderung des Julius konnte sowohl der Sache selbst nach, als auch der Absicht des Julius nach nur an die Katholiken gerichtet sein. Selbst für diese mußte er noch hervorheben, daß es für solche, die sich bewußt wären, irgend eine schwere Sünde begangen zu haben, nicht genüge, davon überzeugt zu sein, die Sünde sei durch vollkommene Reue getilgt, sondern daß zum Empfang der heiligen Kommunion die Sündenvergebung mittels Beicht und priesterlicher Lossprache vorausgehen müsse.

Nichtgetaufte aber können nicht einmal gültig das allerheiligste Sakrament empfangen, da die Taufe nach der Lehre der Kirche die Tür zu den anderen Sakramenten ist. Der Nichtgetaufte empfängt materiell den Leib des Herrn, aber nicht sakramental, auch in keiner Weise die Wirkung des Sakramentes. Wenn jemand meinen möchte,

der Heiland selber würde aber doch wahrhaft und wirklich empfangen, und er würde es in seiner Allmacht und Güte schon verstehen, auch gegen die sakramentale Wirkungsweise den Empfänger mit inneren Gnaden zu bereichern, so ist diese Meinung ohne alle praktische Bedeutung. Seiner Gottheit nach ist der Herr einem solchen Empfänger noch unbegreiflich näher, als seiner sakramental gegenwärtigen Menschheit nach: die Gottheit durchdringt jegliches Sein und Wesen; besonders ist jeder Akt eines vernünftigen Wesens von ihr und ihrer innersten Mitwirkung abhängig. Will daher Gott sich eines solchen Nichtgetauften erbarmen, seine Seele mit inneren Gnadenakten bereichern und zu sündetilgenden Tugendakten wirksam antreiben, so kann er das sehr wohl, es geschieht aber unabhängig von aller sakramentalen Wirkung: Gebet für einen solchen kann helfen, irgendwelche nur materielle Sakramentsspendung kann nichts helfen.

Aber auch an getaufte Nichtkatholiken bewußterweise die Spendung der heiligen Kommunion zu vollziehen, ist unstatthaft. Die heilige Kommunion ist das äußere, augenfälligste Zeichen so inniger religiöser Gemeinschaft, daß nur der, welcher dem Aeußeren und dem Inneren nach Glied am mystischen Leibe Christi, der heiligen Kirche, ist, den wirklichen Leib Christi empfangen darf. Auch im Nothfall gehört zur Darreichung ein vernünftiges, auf probablen Gründen fußendes Urtheil, daß die Reichung des Sakramentes an ein wahres Glied der Kirche Christi geschehe. Eine andere Handlungsweise würde nicht das Zeichen und die Uebung wahrer christlicher Liebe sein, sondern ein Zeichen und eine Beförderung der religiösen Gleichgültigkeit, der die Bedeutung des wahren Glaubens und Bekenntnisses abhanden gekommen wäre und noch mehr abhanden zu kommen drohte.

3. Julius hätte daher die Aufforderung zur heiligen Kommunion nicht nur der Absicht nach, sondern auch dem Wortlaut nach auf seine katholischen Zuhörer beschränken müssen. Da nämlich der erste Teil seiner Ansprache zweifellos der Absicht und dem Wortlaut nach an alle sich richtete, so hätte er für den zweiten Teil, der nicht allen gelten durfte, die Einschränkung formell machen müssen, besonders wenn er mutmaßte, daß Andersgläubige sich mit den Katholiken zur Teilnahme an der heiligen Kommunion drängen würden.

4. Sah nun Julius am anderen Morgen unterschiedslos die Mannschaft zur heiligen Kommunion hinzutreten, so war es wohl möglich, daß er dies nicht im voraus ahnte und daß schon mehrere Andersgläubige wirklich das heilige Sakrament empfangen hatten, bevor Julius dieses Mißverständnis der Andersgläubigen wahrnahm. Das war dann eine nur materielle Profanation. Sobald er aber die moralische Ueberzeugung oder auch nur eine dringende Vermutung von diesem Mißverständnisse erlangte, wenn er auch die einzelnen auf ihre Konfession nicht kannte, so mußte er, selbst mit Unterbrechung der heiligen liturgischen Handlung, deutlich und klar öffentlich erklären, daß es durchaus unstatthaft sei, wenn andere als Katholiken an dieser

ganz katholischen Handlung teilnahmen, und daß er feierlich dagegen protestieren müsse. Erkannte er aber irgend einen einzelnen als Nichtkatholiken, so mußte er, ohne jedes Ansehen der Person, denselben mit freundlichen Worten abweisen und eventuell ihn übergehen. Widrigenfalls lud Julius die Schuld arger Profanation des Heiligsten, also schweren Sakrilegs, auf sich. Nach der obigen Darlegung des Falles scheint Julius sogar einen geheimen Wunsch gehabt zu haben, wie durch eine fromme List einer Anzahl Andersgläubiger zur Teilnahme an einem, wie er glaubt, reichen Gnadenmittel zu verhelfen. Ist das wirklich der Fall, dann kann er von subjektiv schwerer Schuld doch nur durch grobe Selbsttäuschung entschuldigt sein.

Valkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Noch einmal: „Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise.“) Dem unterzeichneten Referenten wurde von der Redaktion folgendes Schreiben zugesandt: „Der im ersten Heft der Quartalsschrift behandelte Kasus hinterläßt im Leser den Eindruck, daß jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft und der so Handelnde restitutionspflichtig sei. Hier ein anderer Kasus. Im Frühjahr 1915 hatten wir in Oesterreich Maximalpreise für Getreide, aber nicht für Mehl die Mehlpreise waren damals so hoch, daß die Müller mit einem außergewöhnlich hohen Verdienst arbeiteten. Außerdem hat selbst der Staat bei Requisition von Hafer für das Militär eine Prämie von 10 Kronen bei einem Meterzentner über die Maximalpreise gezahlt, und die politischen und Gerichtsbehörden haben durch ihre Handlungsweise in der Bevölkerung die Meinung aufkommen lassen, daß die Maximalpreise nicht so streng verbindlich seien.

Zu dieser Zeit kommt ein Müller zum Dekonomen Titus und bittet ihn flehentlich, ihm den Rest von einigen Meterzentnern Weizen zu verkaufen; der Müller zahlt sua sponte, ohne jede Aufforderung mehr als den Maximalpreis, und Titus akzeptiert ihn. Titus denkt überhaupt nicht daran, daß er dadurch eine Sünde begehen könnte, hat ja selbst der Staat die Maximalpreise schon überschritten. An eine Verletzung des bonum commune aut pauperum kann hier gar nicht gedacht werden, denn die Mehlpreise sind infolge dieses Verkaufes nicht gestiegen, sondern der Müller hat auf einen Teil seines überreichlichen Verdienstes ganz freiwillig zu Gunsten des Getreideproduzenten verzichtet. Und von einer ungerechten Bereicherung kann in unserem Falle keine Rede sein, denn der Dekonom Titus war nicht der Eigentümer, sondern nur der Verwalter des Meierhofes. Der Beichtvater hat dem Titus weder die Sündhaftigkeit seiner Handlung vorgehalten, noch zur Restitution verpflichtet.“

Weil der Unterschied zwischen diesem und dem früheren Kasus ein wesentlicher ist, deshalb muß auch die Lösung eine wesentlich